

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die **Gemeinde Gleißenberg** folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Gebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte für 12 Jahre

a) Urnengrabstätte	360,00 Euro	entspricht pro Jahr	30,00 Euro
b) Einzelgrabstätte	360,00 Euro	entspricht pro Jahr	30,00 Euro
c) Doppelgrabstätte	720,00 Euro	entspricht pro Jahr	60,00 Euro
d) Dreifachgrabstätte	1.080,00 Euro	entspricht pro Jahr	90,00 Euro
e) Vierfachgrabstätte	1.440,00 Euro	entspricht pro Jahr	120,00 Euro

§ 5

Bestattungsgebühren

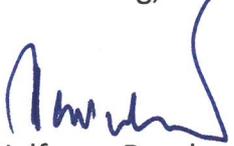
- (1) Die Gebühr für die Benutzung und Reinigung des Leichenhauses beträgt 250,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlzelle beträgt je angefangenem Benutzungstag 50,00 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. April 1981, zuletzt geändert am 11. Dezember 2008, außer Kraft.

Gleißenberg, den 14. Dezember 2023


Wolfgang Daschner
Erster Bürgermeister

